

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern,
Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 29 | Nr. 10/2019

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 14.05.2019

Freitag, den 10. Mai 2019

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 24.05.2019



Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Bad Tennstedt
Ballhausen
Blankenburg
Bruchstedt
Haussömmern
Hornsömmern
Kirchheilingen
Kutzleben
Mittelsömmern
Sundhausen
Tottleben
Urleben
VG Bad Tennstedt

Gemeindenachrichten

Erstmalig Osterbrunnen
in Urleben
Osterkrone
in Bad Tennstedt

Schulnachrichten

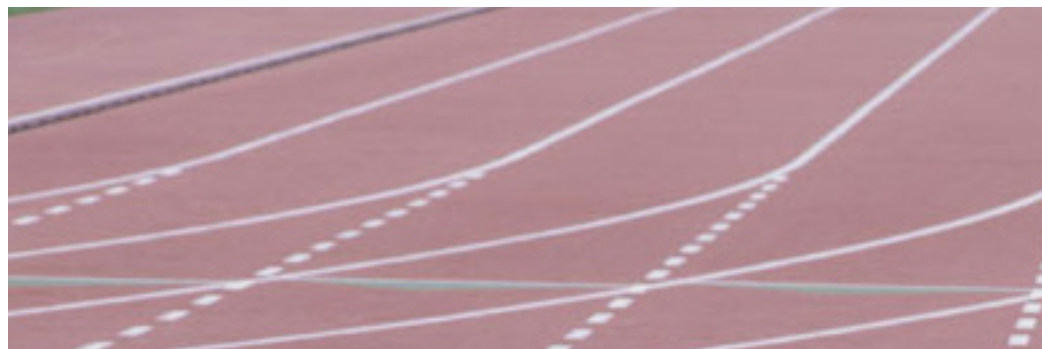
Mitgliederversammlung
Verein zur Förderung des
Staatlichen Gymnasiums
Schlotheim e.V.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

Mittelseiten

Geburtstagsgratulationen



fit4future-Aktionstag an der Sebastian-Kneipp- Grundschule Bad Tennstedt



©www.ClipProject.info

Am **15.5.2019** findet an unserer Schule der **fit4future-**
Aktionstag statt.

Was ist der fit4future-Aktionstag?

Der fit4future-Aktionstag ist eine **Veranstaltung für Kinder und Eltern im Rahmen
der Projektumsetzung von fit4future.**

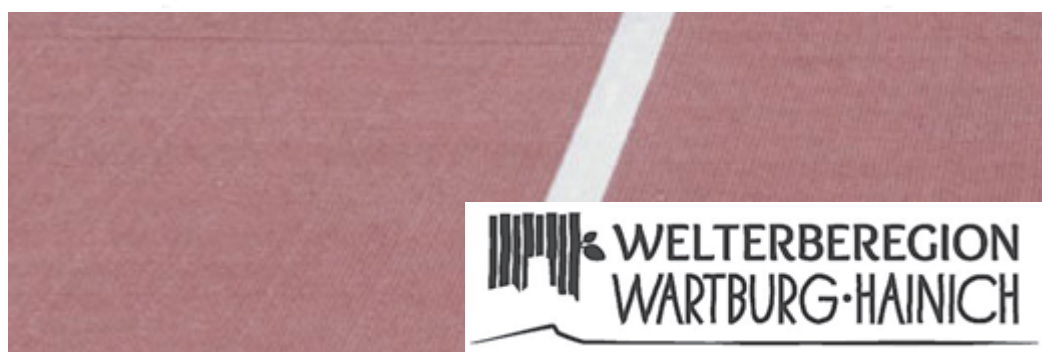
(weitere Informationen finden Sie unter den Schulnachrichten)

REDAKTIONS- SCHLUSS

für das nächste
Mitteilungsblatt ist

am **Dienstag,**
dem **14. Mai 2019,**
16:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für
Veröffentlichungen im
Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@
vg.badtennstedt.de



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
------------------	--------------

Betriebsgesellschaft Wasser
und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda

Öffnungszeiten Rathaus

Neue Öffnungszeiten seit 03.09.2018

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr <u>nur</u> Einwohnermeldeamt
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Kontakt: 036041/380-0
post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr
Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter	116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter **116 117**

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **116 117**
www.zahnarzt-notdienst.de

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
Telefon Nr.: 0172-35 03 98 8,
E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
oder über: VG Bad Tennstedt,
Hauptamt Herr Fischer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt
Telefon Nr.: 036041 – 38038
E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de

Sprechstunden nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König
Tel. 036041 57048
Montag bis Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag 14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

(20. KW)
13. Mai - 17. Mai 2019

Mo: Dr. med. Kley
Tel. Nr. 036041-41031

Die: Dr. med. Arand
Tel. Nr. 036041-57271

Do: Dipl. Med. Funke
Tel. Nr. 036041-57094

Ungerade Kalenderwoche

(19. KW)
6. Mai - 10. April 2019

Mo: Dipl. Med. Beylich
Tel. Nr. 036041-57033

Die: FÄ Krüger
Tel. Nr. 036041-56313

Do: Dr. med. Klemmer
Tel. Nr. 036041-56267

SCHLIESSTAG RATHAUS

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
 bitte beachten Sie, dass am Freitag, den 31. Mai 2019 das Rathaus geschlossen ist.

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

des Zusammentritts des überregionalen Briefwahlvorstandes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die

Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26.05.2019

Der überregionale Briefwahlvorstand der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt tritt am

Sonntag, dem 26.05.2019, um 16:00 Uhr
im Rathaus – Sitzungszimmer – Markt 1, in 99955 Bad Tennstedt (nicht barrierefrei)

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament zusammen.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Fischer
Wahlbüro

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT

Tagesordnung

zur Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Termin: Montag, 20. Mai 2019, um 19:30 Uhr

Ort: Rathaus - Rathaussaal -, Markt 1,
 99955 Bad Tennstedt

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Annahme der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
4. Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 25.03.2019
5. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses 2019/05 vom 25.03.2019
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
7. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bad Tennstedt
8. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses 2019/07 vom 25.03.2019
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

10. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung - Erneuerung des Servers der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
11. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung - Anschaffung eines Serverbetriebssystemes und der erforderlichen Lizenzen
12. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung - Anschaffung einer neuen Finanzsoftware in Verbindung mit der Übernahme des gesamten Datenbestandes aus der aktuellen Finanzsoftware
13. Information zum Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt und der Stadt Bad Langensalza infolge der Ausgliederung der Gemeinde Klettstedt
14. Information zur Vorbereitung der Wahlen am 26.05.2019
15. Bericht des Gemeinschaftsvorsitzenden
- nicht öffentlich -**
16. Feststellung der Beschlussfähigkeit
17. Annahme der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
18. Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 25.03.2019
19. Bericht des Gemeinschaftsvorsitzenden

Änderungen der Tagesordnung bleiben vorbehalten.

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

BESCHLUSS VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 25.03.2019 2019/02

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Satzung zur Aufhebung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 29

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	17
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

SATZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT**Satzung zur Aufhebung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt in der Sitzung am 25.03.2019 die folgende Satzung zur Aufhebung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt vom 04.11.2003, geändert durch Satzung vom 16.12.2010 wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tennstedt, den 04.04.2019

Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Aufhebung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises angezeigt und der Eingang mit Datum vom 01.04.2019 bestätigt (AZ.: 07.3-1406-0060/19).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

BESCHLUSS VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 25.03.2019 2019/03**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 29

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	17
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT**Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Aufgrund § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. §§ 29 ff. Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat sich die Gemeinschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 25.03.2019 nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1**Einberufung der Gemeinschaftsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung finden mindestens einmal jährlich statt, im übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Sitzung mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten vier Monate bereits be-

raten hat, es sei denn, daß sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 4 Tage vorher, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung im Amtsblatt „Amtliches Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt“ bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2**Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung verpflichtet. Ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen.

(2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig eintragen muß.

§ 3**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen.

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).
- Im übrigen wird über den Ausschluß der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem 1. Stellvertreter die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlußvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.
- (4) Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluß die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden in Sitzungen gefaßt. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Beschlußfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlußunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung nicht wieder anwesend, so beendet der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind –außer bei Wahlen – an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden. Allerdings berührt eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemein-

same Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muß ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen. Diese entscheidet über den Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluß ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, daß seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluß gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlußfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

- (1) Beschlußvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlußvorschlag, die vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlußfassung an die Gemeinschaftsversammlung gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Vorsitzende kann bestimmen, daß für ihn ein Stellvertreter oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung erläutert.

§ 8

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind der Vorsitzende und jedes gewählte Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die von der Gemeinschaftsversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, daß die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte von der Gemeinschaftsversammlung als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muß begründet sein und einen konkreten Beschlußvorschlag enthalten.

§ 9

Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft können von einzelnen Mitgliedern an den Vorsitzenden der Ver-

waltungsgemeinschaft gerichtet werden und sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Das anfragende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden, einem/ dem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn die Gemeinschaftsversammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsverlauf, Hausrecht und Redeordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Benennung.

(2) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat.

Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen.

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluß der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Schluß der Aussprache,
- g) Schluß der Rednerliste,
- h) Begrenzung der Zahl der Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Aussprache,
- k) zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt die Gemeinschaftsversammlung sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muß der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste bzw. Schluß der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, daß jeder Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Stimmen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

(7) Die Gemeinschaftsversammlung kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von insgesamt mindestens drei Mitgliedern, die von der Gemeinschaftsversammlung zu bestimmen sind, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Gemeinschaftsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Die Gemeinschaftsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durch-

zuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.

Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muß die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeinschaftsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluß soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen.

Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm die Gemeinschaftsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht in der Gemeinschaftsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung fertigt der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Sitzungsverlauf kann für die Anfertigung der Niederschrift mittels elektronischer Tonaufnahme aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung dies einstimmig beschließt.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.

(5) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung spätestens 2 Wochen nach der Sitzung per E-Mail übersandt. Hierzu haben die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung eine E-Mail-Adresse beim Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft zu hinterlegen. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Das Recht zur Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft steht allen Bürgern der Mitgliedsgemeinden zu.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung wird unverzüglich im Amtsblatt „Amtliches Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt“ der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung.

(2) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende eine Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muß, gegenüber der Gemeinschaftsversammlung zu beanstanden. Verbleibt die Gemeinschaftsversammlung bei ihrer Entscheidung, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.

(2) Sie beschließt über die Haushaltssatzung sowie über Nachtrags- haushaltssatzungen und legt die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung fest. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder Regelungen der Geschäftsordnung der Gemeinschaftsvorsitzende selbständig entscheiden kann.

(4) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 17

Hauptausschuss

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, welcher die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung vorbereitet (vorberatender Ausschuss). Dieser besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

(2) Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, deren Bürgermeister ihren Ausschusssitz nicht wahrnehmen, können ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates per Gemeinderatsbeschluss als Hauptausschussmitglied entsenden.

(3) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter.

(4) Aufgaben und Rechte des Hauptausschusses:

- Vorbereitung der Gemeinschaftsversammlung und Bestätigung der Tagesordnung nach § 4 der Geschäftsordnung
- Abgabe von Beschlussempfehlungen zu Angelegenheiten, die nach § 16 Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung obliegen
- Anhörungsrecht vor Personalentscheidungen nach § 48 (1) ThürKO

§ 18

Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung sowie den Hauptausschuss, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung und des Hauptausschusses vor, führt in ihnen den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb dieser Geschäftsordnung übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO. Ihm obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte die für die Mitgliedsgemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben, keine erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen und für den Vollzug des Haushalts der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung des Rathauses und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung,
2. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **10.000,00 Euro**, einmaliger oder jährlicher laufender Belas-

tungen, wenn die Verträge nicht länger als **5 Jahre** unkündbar abgeschlossen werden, soweit diese Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen für technische Einrichtungen und Büromaschinen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR und einer Laufzeit von 5 Jahren, soweit dies im Vermögenshaushalt und Finanzplan veranschlagt ist.

3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **3.000,00 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft **3.000,00 Euro** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse,
4. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages. Die Gemeinschaftsversammlung ist nach Vertragsabschluss zu informieren.
5. Vornahme von Kreditumschuldungen (bei normalem Ablauf der Zinsfestschreibung) zu den jeweils günstigsten Tageskonditionen. Die Gemeinschaftsversammlung ist nach Vertragsabschluss zu informieren.
6. Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend des § 58 ThürKO im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen und für Diverse in der neutralen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 11.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.07.2004 außer Kraft.

Bad Tennstedt, den 25.03.2019

Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

–Siegel–

BESCHLUSS VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 25.03.2019

2019/04

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 29

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	17
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

SATZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT

Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Aufgrund des § 52 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V. mit § 4 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung –ThürBekVO– vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt werden öffentlich bekannt gemacht, durch Veröffentlichung in dem von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt herausgegebenen Amtsblatt „Amtliches Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt“.
- (2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt werden im Amtsblatt „Amtliches Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt“ öffentlich bekannt gemacht.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine, Bad Langensalzaer Allgemeine“. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 bis Abs. 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tennstedt, den 04.04.2019

Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises angezeigt und der Eingang mit Datum vom 01.04.2019 bestätigt (AZ.: 07.3-1406-0061/19).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

BESCHLUSS VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 25.03.2019

2019/06

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der VG Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 29

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	17
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

SATZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Feuerwehrsatzung)

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Bad Tennstedt hat in ihrer Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Feuerwehrsatzung) vom 07.02.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„*Freiwillige Feuerwehr Klettstedt*“ wird gestrichen.
2. § 5 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
„65. Lebensjahres“ wird ersetzt durch „67. Lebensjahres“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tennstedt, 04.04.2019

- Siegel -

Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Feuerwehrsatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises angezeigt und der Eingang mit Datum vom 01.04.2019 bestätigt (AZ.: 07.3-1406-0064/19).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

NICHTAMTLICHER TEIL

Der 22. Verbandsfeuerwehrtag
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
sowie der Ausscheid
der Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft,
der Einheitsgemeinde Herbsleben
und der Gemeinde Großvargula
findet vom
10. Mai bis 12. Mai 2019
in Sundhausen
statt.

Nachstehendes Programm ist für den Verbandsfeuerwehrtag / Ausscheid
vorgesehen.

Freitag, 10. Mai 2019
19:00 Uhr Dienstversammlung – Gemeindesaal Sundhausen

1. Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde
Sundhausen, Herrn Kindervater
2. Kurze Ansprache des Vorsitzenden der VG Bad Tennstedt, Herrn Frey
3. Ausführungen vom Ortsbrandmeister VG Bad Tennstedt, Herrn Mörszeit
4. Wahl des Ortsbrandmeister der VG Bad Tennstedt
5. Wahl des Stellv. Ortsbrandmeister der VG Bad Tennstedt
6. Grußwort der Gäste
7. Vornahme von Auszeichnungen und Beförderungen
8. Verschiedenes

Samstag, 11. Mai 2019
08:30 Uhr Wettkämpfe

08:30 Uhr Eintreffen der Wehren am Anger in Sundhausen
08:45 Uhr Eröffnung der Wettkämpfe
09:00 Uhr Auslosung der Startreihenfolge
Beginn der Wettkämpfe – Stationsbetrieb

12:30 Uhr Mittagessen
14:30 Uhr Auswertung und Siegerehrung

Sonntag, 12. Mai 2019
14:00 Uhr Gemeindesaal Sundhausen

Seniorenachmittag für die Angehörigen der Alters- und
Ehrenabteilung der Feuerwehren der VG Bad Tennstedt,
der Einheitsgemeinde Herbsleben sowie der Gemeinde
Großvargula


Frey
Gemeinschaftsvorsitzender
der VG Bad Tennstedt


Kindervater
Bürgermeister
Sundhausen


Mörszeit
Ortsbrandmeister
VG Bad Tennstedt


Kühn
Wehrführer
Sundhausen

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Stadt **Bad Tennstedt** ist in folgende **2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Bad Tennstedt I	Kurstraße 10, Haus des Gastes
II	Bad Tennstedt II	Bahnhofstraße 20a, AWO Kin- dertagesstätte

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnis-
ses um

16:00 Uhr im Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,99955 Bad
Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbe-
zirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtli-
chen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsaus-
weis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei
Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die
Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Be-
zeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort
sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvor-
schläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsbe-
rechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahl-
raums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und
in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht er-
kennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt
werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im

Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle

übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer

WAHLBEKANNTMACHUNG BAD TENNSTEDT

Stadt Bad Tennstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die



X **Stadtratsmitgliedwahl**

X **Kreistagsmitgliedwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Stadt bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefreiheit
	Straße, Haus-Nr.	
I	Kurstraße 10, Haus des Gastes	barrierefrei 
II	Bahnhofstraße 20a, AWO Kindertagesstätte	barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Stadtratsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

Noa

STADTRATSWAHL AM 26.05.2019**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18.30 Uhr im
Sitzungszimmer – Rathaus
Markt 1
99955 Bad Tennstedt**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Noa
Wahlleiter**

Gemeindenachrichten aus Ballhausen**AMTLICHER TEIL**

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2.
Die Gemeinde **Ballhausen** ist in folgende **2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Ballhausen I	Lützensömmerscher Weg 1, Feuerwehrgerätehaus
II	Ballhausen II	Hauptstraße 46, Kindergarten

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 29.04.2019

**Die Gemeindebehörde
Fischer**

Gemeinde Ballhausen

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die



X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Lützensömmerscher Weg 1, Feuerwehrgerätehaus	barrierefrei 
II	Hauptstraße 46, Kindergarten	barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des ge-

kennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Der Wahlleiter
Wohlgefahr**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Wohlgefahr
Wahlleiter**

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18:30 Uhr im
Versammlungsraum - Schloss
Am Park 125
99955 Ballhausen**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER**für das Kalenderjahr 2019 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)**

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 280 v. H. und Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungs-pflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Saalfeld**Bürgermeister**

Ballhausen, den 26.04.2019

NICHTAMTLICHER TEIL**ABLAGERUNG VON GRÜNSCHNITT IN BALLHAUSEN****Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

die Anlieferung von Grünschnitt Hinter dem Speicher am Schloss ist von **Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 16:00 Uhr** möglich.

Eine vorherige Anmeldung bei unserem Gemeindearbeiter ist erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Grünschnitt angenommen wird und kein sonstige Abfälle.

Vielen Dank

Uwe-Karsten Saalfeld

Bürgermeister

Gemeindenachrichten aus Blankenburg**AMTLICHER TEIL****Anlage 23**

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG**1.**

Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Blankenburg** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 44, 99955 Blankenburg eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Gemeinde Blankenburg

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die


X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Hauptstraße 44, Feuerwehrgerätehaus	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 29.04.2019

**Die Gemeindebehörde
Fischer**

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindegewahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18:30 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus/Gaststätte
Kirchheilinger Straße 3
99955 Blankenburg**

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am

26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Die Wahlleiterin

Seidl

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Seidl

Wahlleiterin

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2.

Die Gemeinde **Bruchstedt** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Heimatstube, Platz der Demokratie 95, 99955 Bruchstedt
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Gemeinde Bruchstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die

X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Platz der Demokratie 95, Heimatstube	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer

Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Die Wahlleiterin

Nucke

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18:30 Uhr in der
Heimatstube
Platz der Demokratie 95
99955 Bruchstedt**

JAGDGENOSSENSCHAFT BRUCHSTEDT**Einladung zur Mitgliederversammlung**

am Freitag, den 17.05.2019 um 19:00 Uhr im Jägerzimmer des Kulturhauses Bruchstedt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit/Beschlussfähigkeit

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Nucke
Wahlleiterin**

3. Genehmigung der Niederschrift des letzten Versammlung
4. Bericht des Jagdvorstandes/ Kassenwartes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

**Tückhardt
Jagdvorsteher**

Gemeindenachrichten aus Haussömmern**AMTLICHER TEIL****Anlage 23**

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2.

Die Gemeinde **Haussömmern** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

alte Schule - Versammlungsraum, Hauptstraße 74,
99955 Haussömmern

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort

sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 29.04.2019

**Die Gemeindebehörde
Fischer**

Gemeinde Haussömmern

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die


X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
1	Hauptstraße 74, alte Schule - Versammlungsraum	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf ei-

nen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Der Wahlleiter
Voigt**

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindegewahlprüfungsausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18:30 Uhr im
Versammlungsraum - alte Schule
Hauptstr. 74
99955 Haussömmern**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Voigt
Wahlleiter**

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern**AMTLICHER TEIL**

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde **Hornsömmern** bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im

Gemeindebüro, Platz der Einheit 47a, 99955 Hornsömmern
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnis-
ses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbe-
zirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen
Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis -
oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei
Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils
unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre
Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen
Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber
der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung
des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahl-
raums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und
in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht er-
kennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt
werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im
Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis
oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Krei-
ses/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde-
behörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzet-
telumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen
und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen
Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so
rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾
eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle ab-
gegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur
persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich
in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Euro-
päischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahl-
gesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges
Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird
mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der
Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

**Die Gemeindebehörde
Fischer**

Gemeinde Hornsömmern**WAHLBEKANNTMACHUNG****1.**

Am 26. Mai 2019 findet die

X **Gemeinderatsmitgliederwahl**X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Platz der Einheit 47a, Gemeindebüro	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat

so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Die Wahlleiterin**Krahl****GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019****Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

Dienstag, 28.05.2019, um 18:30 Uhr im

**Gemeindebüro
Platz der Einheit 47 a
99955 Hornsömmern**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Krahl**Wahlleiterin**

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde **Kirchheilingen** bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im

Sportlerheim Kirchheilingen, Zum Sportplatz 210, 99947
Kirchheilingen

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,99955 Bad Tennstedt am
26.05.2019

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gemeinde Kirchheilingen

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am 26. Mai 2019 findet die

X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl


teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde
Fischer

Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefreiheit
	Straße, Haus-Nr.	
I	Zum Sportplatz 210, Sportlerheim Kirchheilingen	barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **8** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Die Wahlleiterin

Bohn

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18:30 Uhr im
Gemeindebüro
Brühl 130e
99947 Kirchheilingen**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Bohn

Wahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER

für das Kalenderjahr 2019 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 280 v. H. und Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntma-

chung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG.

Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

**Behner
Bürgermeister**

Kirchheilingen, den 12.04.2019

NICHTAMTLICHER TEIL

STERNWANDERUNG 08.04.2019



Am Montag, den 08.04.2019 fanden sich 32 Wanderer am "Grünen Schild" ein, um nach kurzer Autofahrt auf einem Plattenweg zum Allmenhäuser Holz Richtung VNG Gasspeicher GmbH UGS Kirchheilingen zu laufen.

Teilnehmer aus Kirchheilingen, Sundhausen, Tottleben, Bad Tennstedt, Wiegleben und Görmar wollten die Anlage, deren Tage gezählt sind, besichtigen.

Nach kurzer Wanderung waren wir gegen 11.00 Uhr am Ziel. Wir wurden herzlich von Dirk Marold empfangen. Nachdem alle Platz im Versammlungsraum gefunden hatten, erläuterte er sehr anschaulich und umfang-

reich die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Anlagen. Die gesamte Anlage ist zurückgefahren worden und die Sonden werden verschlossen. 2023 soll auf dem gesamten Gelände nur noch "grüne Wiese" sein. Ende des Jahres wird damit begonnen Anlagen auf der Obertageanlage zurück zu bauen und für die verbleibenden 3 Mitarbeiter werden mehrere Container aufgestellt. Der Sachverhalt war für alle Teilnehmer unverständlich, da in die Anlagen noch bis vor kurzem intensiv investiert wurde.

Für eine Vielzahl der Beschäftigten (ca.120) wurden Ausgleichsmaßnahmen geschaffen. Dirk Marold, der im Unternehmen seit der Lehre 1985 beschäftigt ist, begleitet nun den bevorstehenden Rückbau.

Gegen 12.30 Uhr konnten wir in der Kantine dank der Vermittlung von Herrn Marold, Mittagessen einnehmen.

Anschließend besichtigten wir die Gasreinigungsanlagen im Außengelände und die Verdichterstation. Der Zustand der gesamten Anlage verstärkte unser Unverständnis zu dem Rückbau. Zum Abschluß verweilten wir noch an der Gedenktafel zur Erinnerung an den Bohrturmbrand 1959.

Danach traten wir den Rückweg an und die Sonne zeigte sich sogar. Es war sehr interessant und informativ. Wir bedanken uns nochmals bei Herrn Marold für seine Bemühungen! Bis zum nächsten Mal!

Heimatverein e. V. Kirchheilingen
Monika Lenzer



WERTE HUNDEBESITZER DER GEMEINDE KIRCHHEILINGEN!

Leider kommt es immer wieder vor, dass Hunde die öffentlichen Flächen der Gemeinde verschmutzen. Im Sinne eines guten Miteinanders appelliere ich daher, die Hintelassenschaften Ihres Vierbeiners zu beseitigen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis!

Behner

Bürgermeister

Gemeindenachrichten aus Kutzleben**AMTLICHER TEIL**

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Kutzleben** ist in folgende **2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Kutzleben I	Hauptstraße 91, Gaststätte "Alt Kutzleben"
II	Kutzleben II	Am Tal, Feuerwehrgerätehaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer

Gemeinde Kutzleben

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die

X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Hauptstraße 91, Gaststätte "Alt Kutzleben"	nicht barrierefrei 
II	Am Tal, Feuerwehrgerätehaus	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen

ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Die Wahlleiterin

Kaiser

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18.30 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus
Am Tal
99955 Kutzleben - OT Lützensömmern**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Kaiser

Wahlleiterin

BESCHLÜSSE GEMEINDE KUTZLEBEN VOM 14.03.2019

2019/02

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 8

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

SATZUNG GEMEINDE KUTZLEBEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Kutzleben (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Kutzleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	900.700,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	458.800,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **92.500,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **271 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v.H.**
2. Gewerbesteuer **380 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.100,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2019 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kutzleben, den 28.03.2019

Gemeinde Kutzleben

(Siegel)

Janine Schäfer
Bürgermeisterin

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kutzleben für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 2019/02 vom 14.03.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 26.03.2019 (Az.:07.3-1512-0057/19) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Kutzleben unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.
3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Kutzleben für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom 13.05.2019 bis 24.05.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Kutzleben, den 30.04.2019

Janine Schäfer
Bürgermeisterin

BESCHLÜSSE GEMEINDE KUTZLEBEN VOM 14.03.2019

2019/03

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2018 – 2022 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 8

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

DER ABWASSERZWECKVERBAND „FINNE“ GIBT BEKANNT:

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ im Jahr 2019 findet am

Donnerstag, dem 09.05.2019, um 18.00 Uhr
im Versammlungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes
Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda,

statt.

Tagesordnung:

A) öffentlicher Sitzungsteil

1. Begrüßung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ vom 15.04.2019
– öffentlicher Sitzungsteil –
5. Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Situation des AZV „Finne“
6. Beschlussantrag
Vergabe Ingenieurleistungen zur Umsetzung der Ausschreibungen

- Rohr- und Erdbau
- Kanal-TV
- Entsorgung Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben
Drucksachen-Nr. 29/2019
- 7. Beschlussantrag
Vergabe Ingenieurleistung IB Pöppich & Albrecht LP 3-8
Ausbau Straße Am Högk in der OL Kleinneuhausen; Ge-
meinde Kleinneuhausen / AZV Finne / TEN Neubau Abwas-
ser- und Regenwasserkanal
Drucksachen-Nr. 11/2019
- 8. Bestätigung Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden
- 9. Beschlussantrag
1. Änderung Investitionsplan zum Wirtschaftsplan 2019
Drucksachen-Nr. 31/2019
- 10. Beschlussantrag
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt
Rastenberg und dem AZV „Finne“ zur Baumaßnahme „Burg-
hain“ / „Amselsweg“
Drucksachen-Nr. 32/2019
- 11. Beschlussantrag
Bestätigung Vorgehensweise zum Bau von PV-Anlagen im
Bereich Kläranlage Großneuhausen, Straußfurt, Kindelbrück
Drucksachen-Nr. 33/219
- 12. Beschlussantrag
Vergabe von Leistungen zur Kontrolle von Öl- und Fettab-
scheidern
Drucksachen-Nr. 34/2019
Beschlussantrag
Vergabe Klärschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet des
AZV „Finne“
Drucksachen-Nr. 35/2019
- 13. Anfragen und Mitteilungen

B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 18.04.2019

gez. Starroske
Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern

AMTLICHER TEIL

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Mittelsömmern** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Edelhof - Glaskutsche, Am Schenksberg 58, 99955 Mittelsömmern
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnis-
ses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am
26.05.2019

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbe-
zirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen
Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsaus-
weis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei
Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die
Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Be-
zeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort
sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvor-
schläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsbe-
rechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahl-
raums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in
der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar
ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im
Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis
oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Krei-
ses/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebe-
hörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-
umschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimm-
zettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzei-
tig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden,
dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der
Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur
persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich
in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Euro-
päischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahl-
gesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges
Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird
mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der
Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde
Fischer

Gemeinde Mittelsömmern**WAHLBEKANNTMACHUNG****1.**

Am 26. Mai 2019 findet die

X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefreiheit
	Straße, Haus-Nr.	
1	Am Schenksberg 58, Edelhof – Glaskutsche	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18.30 Uhr im
Edelhof - ehemalige Gaststätte
Am Schenksberg 58
99955 Mittelsömmern**

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

Kalmus

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahl Niederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Kalmus

Wahlleiter

Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2.
Die Gemeinde **Sundhausen** bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im

Gemeindebüro, Anger 77, 99947 Sundhausen
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnis-
ses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,99955 Bad Tennstedt am
26.05.2019

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbe-
zirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen
Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis -
oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei
Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die
Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Be-
zeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort
sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvor-
schläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsbe-
rechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gemeinde Sundhausen

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am 26. Mai 2019 findet die
X **Gemeinderatsmitgliederwahl**
X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahler-
gebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet
sich

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahl-
raums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und
in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht er-
kennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt
werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im
Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis
oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt
ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Krei-
ses/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl


teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde-
behörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzet-
telumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen
und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen
Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so
rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾
eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle ab-
gegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur
persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zu-
gleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des
Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichti-
ges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft;
der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde
Fischer

Stimm- bezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Anger 77, Gemeindebüro	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten über-
mittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum an-
gegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

Braun

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18.30 Uhr im
Angerkeller
Anger 76
99947 Sundhausen**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Braun

Wahlleiter

Gemeindenachrichten aus Tottleben**AMTLICHER TEIL**

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG**1.**

Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Tottleben** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 3, 99947 Tottleben eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gemeinde Tottleben

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die

X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
1	Hauptstraße 3, Dorfgemeinschaftshaus	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies

zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Der Wahlleiter
Mörstedt**

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18.30 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus
Hauptstraße 3
99947 Tottleben**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Mörstedt
Wahlleiter**

Gemeindenachrichten aus Urleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Urlieben** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Urlieben I	Bei der Schenke 31, Schenke - Versammlungsraum
II	Urlieben II	Lindenstraße 56, Gemeindebüro

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt am 26.05.2019

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Be-

zeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Gemeinde Urleben

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 26. Mai 2019 findet die


X **Gemeinderatsmitgliederwahl**

X **Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Bei der Schenke 31, Schenke - Versammlungsraum	nicht barrierefrei 
II	Lindenstraße 56, Gemeindebüro	barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 29.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer

Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einem Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe

be bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, 28.05.2019, um 18.30 Uhr im
Gemeindebüro
Lindenstraße 56
99955 Urleben**

BESCHLÜSSE GEMEINDE URLEBEN VOM 25.04.2019

2019/04

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben stimmt der Vergabe der Leistungen zum Vorhaben „Einbau Warmluftheizung in den Saal in Kleinurleben“, vorbehaltlich der Prüfung der Vergabeunterlagen durch das TLLLR Gotha, in Höhe von 10.465,36 € brutto an die Fa. Heizung & Sanitär Lars Eckardt, Hinter der Hecke 28 aus 99947 Tottleben, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/05

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben stimmt der Anschaffung eines Industrieherdes der Marke Beko GM 15020 DX Gas-Elektro-Herd zum Preis von brutto 663,58 € über den Onlineversandhändler Amazon, zu.

Abstimmungsergebnis:

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.
Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Der Wahlleiter
Blumschein**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Blumschein
Wahlleiter**

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/06

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben stimmt der Anschaffung eines Industriegeschirrspülers der Marke ECO 54 SL 400 V einschl. eines Klarspül- und Geschirrspülmittelkanisters zum Preis von brutto 1.397,89 € über den Onlineversandhändler GastroHero GmbH, Robert-Bosch-Straße 2 aus 59439 Holzwickede, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER

für das Kalenderjahr 2019 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.
Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 400 v. H. für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 17, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohn-

grundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungs-pflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen ein-treten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanz-amtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser All-gemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der fest-gesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Schmöller

Bürgermeister

Urleben, den 26.04.2019

NICHTAMTLICHER TEIL

SPENDENAUFTRUF ZUR SANIERUNG DES KRIEGERDENKMALS IN URLEBEN

In diesem Jahr möchte die Gemeinde Urleben das Denkmal für die Gefallenen und Vermissten des Ersten und Zweiten Weltkrieges in Kleinurleben Instandsetzen.

Anfang Februar erhielt Urleben bereits 2.000 Euro aus dem Fond der Sparkassenstiftung Bad Langensalza. Zu den Gesamtkosten, welche sich auf etwa 5.000 Euro belaufen, fehlen noch 3.000 Euro, die im Haushaltsplan der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen.

Die Sanierung soll die Kupfertafel für die Soldaten des Ersten Weltkrieges soll wieder lesbar machen. Im Moment sind die Namen derer nur mit Mühe lesbar. Ebenfalls der Stein selbst und die Einfriedung sollen wieder hergerichtet werden.

Ein weiteres Problem, welches die Sanierung in Verzug gebracht hat – neben dem fehlenden Geld – sind die vollen Auftragsbücher der Handwerker in der Region.

Um dieses Projekt nun im Jahr 2019 umzusetzen bittet die Ge-meinde Urleben um Ihre finanzielle Unterstützung. Jeder Betrag kann eine Hilfe sein, dass die Sanierung beginnen kann.

Bitte richten Sie Ihre Spende an:

Sparkasse Unstrut-Hainich

BIC: HELADEF1MUE

IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

„Kriegerdenkmal in Urleben“

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Ronald Schmöller

Bürgermeister

Andere Behörden / Verbände

20. BALL DES EHRENAMTES IM UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Zur Kultur des ehrenamtlichen Engagements gehört auch die Kultur des Anerkennens. Das ist die Idee des 2019 zum 20. Mal stattfindenden Ball des Ehrenamtes im Unstrut-Hainich-Kreis gewesen.

Als Dank und Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit wurden am Freitag (12.04.2019) wieder viele Ehrenamtliche des Kreises von Landrat Harald Zanker und der Sparkasse als Hauptsponsor in die Südeichsfeldhalle nach Diedorf eingeladen. 320 Gäste konnten an diesem Abend zum 20. Jubiläum begrüßt werden.

Für die Engagierten ist diese Veranstaltung ein wichtiges Zeichen der Anerkennung, die ihnen eine besondere Würdigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gibt.

Nach einer kurzen Begrüßungsrede des Landrates konnte bei einem reichhaltigen Buffet des HeimatCatering der Hunger gestillt werden.

Im Anschluss folgte die Auszeichnung von vier der anwesenden Gäste. Dazu bat der Landrat wie in jedem Jahr, stellvertretend für alle, den und die Jüngste sowie den und die Älteste der anwesen-den Gäste auf die Bühne. Die jüngste Bürgerin war mit 16 Jahren Vicky Enseleit aus Bad Tennstedt.

Sie war an diesem Abend mit ihrer Schwester, der Quellprinzessin Vivien angereist. Sebastian Junker war mit 26 Jahren der Jüngste im Saal. Er war anwesend, weil er für die Technik der Fieberlampen Mühlhausen e.V. verantwortlich ist, welche an diesem Abend das Rahmenprogramm übernahmen. Mit stolzen 85 Jahren kam Brigitte Stephan aus Bad Langensalza angereist, um in der Südeichsfeldhalle einen schönen Abend zu verbringen. Das sie an diesem Abend persönlich gewürdigt wird, damit hat sie wohl nicht gerechnet, denn auch in dem vergangenen Jahr war sie bereits die älteste Bürgerin im Saal. Josef Montag war mit 83 Jahren aus Hildebrandshausen der älteste Bürger beim Ehrenamtsball. Er kam in Vertretung für die vielen Landsenioren des Kreises.

Weiter ging es mit einem Programmpunkt der Fieberlampen e.V., welche mit einer Theateraufführung der „Späten Mädchen“ den Saal unterhielten.

Im Anschluss eröffnete die Band „For Sale“ mit einem Wiener Walzer den Tanzabend und es konnte in ausgelassener Stimmung getanzt und gesungen werden.

Wir danken der Sparkasse Unstrut-Hainich als Hauptsponsor der Veranstaltung.

Ein weiterer Dank geht an die Thüringer Ehrenamtsstiftung, die uns bereits seit vielen Jahren mit Fördermitteln unterstützt. Ein herzliches Dankeschön sagen wir dem gesamten Team vom HeimatCatering für die tolle Versorgung an diesem Abend, den Fieberlampen e.V. Mühlhausen für das Rahmenprogramm, der Tanzband For Sale für die musikalische Umrahmung und nicht zu vergessen dem Bürgermeister Andreas Henning und der Landgemeinde Südeichsfeld mit Ihren Mitarbeitern, die uns in der Vor- und Nachbereitung immer gern zur Seite standen.

Jessica Döring
Landratsamt



SCHULNACHRICHTEN

FIT4FUTURE-AKTIONSTAG AN DER SEBASTIAN-KNEIPP-GRUNDSCHULE BAD TENNSTEDT



fit4future, Eine Initiative der Cleven-Stiftung, powered by DAK-Gesundheit

Am 15.5. 2019 findet an unserer Schule der fit4future-Aktionstag statt.

Mehr Bewegung, gute Ernährung, eine stressfreie, positive Lernatmosphäre und die Schaffung einer gesunden Lebenswelt Schule: Das sind die vier Ziele der bundesweiten Präventionsinitiative fit4future, an der die Grundschule in Bad Tennstedt teilnimmt.

Was ist der fit4future-Aktionstag?

Der fit4future-Aktionstag ist eine **Veranstaltung für Kinder und Eltern im Rahmen der Projektumsetzung von fit4future**. Unsere teilnehmende fit4future Schule hat in der dreijährigen Projektlaufzeit die Möglichkeit einen Aktionstag durchzuführen. Klassenzimmer, Turnhalle und Pausenhof verwandeln sich dafür in einen Parcours mit mehreren Stationen zu den drei fit4future-

Modulen Bewegung, Ernährung und Brainfitness. Am Aktionstag können die Schülerinnen und Schüler ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten unter Beweis stellen.



Damit der Aktionstag an unserer Schule ein schönes Erlebnis für die Kinder wird, brauchen wir noch Eltern, Interessierte und fleißige Helfer, die uns an diesem Tag an verschiedenen Stationen unterstützen.

Haben Sie am 15.5.2019 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Zeit? Dann melden Sie sich bei uns an.

Wir freuen uns auf Ihre Hilfe.

Telefon: 03604142056 E-Mail: kneipp-schule-bt@t-online.de

Im Voraus bedanken sich die Schüler und Pädagogen der Sebastian-Kneipp-Schule Bad Tennstedt

„HÖR MAL, WER DA HÄMMERT...“

Details



Endlich hört man aus dem Werkraum der **THEPRA Grundschule Kirchheilingen** „Geräusche, wie in einer richtigen Werkstatt.“

Das sind die Worte der Schüler der zweiten Klasse. Diesmal wurde es laut im Werkenunterricht.

Dank der Unterstützung des Fördervereins konnte die Ausstattung des Werkraumes durch einen Klassensatz Werkzeugblöcke mit verschiedenen Geräten, wie z.B. Sägen, Hämmer, Pfeilen, Bohrer und Schleifpapier erweitert werden.

Dadurch kann von nun an auch der Lernbereich „Holzbearbeitung“ fachgerecht vermittelt werden. Die Schüler und Schülerinnen hatten viel Freude bei der Herstellung eines Osternestes aus Baumscheiben, Nägeln und Zweigen.

Beim Schleifen und Nägeln bewiesen unsere Kinder vom Dorf viel Geschick und waren stolz auf ihre Werkstücke. Auch die Fachlehrer freuen sich nun auf die Erweiterung der angebotenen Werkstücke und eine Vielzahl neuer Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung.





Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,
entsprechend unserer Satzung laden wir Sie zur ordentlichen Mitgliederversammlung am

20. Mai 2019 um 19:00 Uhr
in die Aula des Seiler-Gymnasiums Schlotheim

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Diskussion zu TOP 2 und 3
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung und freuen uns auf Ihr Kommen.

Damit wir je nach Teilnehmerzahl besser planen können, möchten wir Sie bitten Ihre Teilnahme per Telefon 036021 81890 (Karin Kümmel) oder 036021 94990 (Ulrike Erdenberger) zu bestätigen oder abzusagen.

Karin Kümmel
im Namen des Vorstandes

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

PFARRBEREICH GROSSVARGULA

Termine Mai 2019

Gottesdienste:

So, 28.04.	10:00 Uhr	Nägelstedt
	14:00 Uhr	Kleinvargula
So, 05.05.	10:00 Uhr	Klettstedt
	13:00 Uhr	Nägelstedt
	14:00 Uhr	Urleben
So, 26.05.	10:00 Uhr	Urleben

Regionale Veranstaltung:

So, 12.05.	18:00 Uhr	Regionaler Abendgottesdienst in Tottleben (Chorprojekt)
So, 19.05.	13:00 Uhr	Konfirmation in Kleinvargula

Frauenkreise:

Di, 14.05.	14:00 Uhr	Grossvargula
Mi, 08.05.	19:30 Uhr	Kleinvargula
Mi, 22.05.	14:00 Uhr	Tottleben (gemeinsam mit Nägelstedt)

Chor Nägelstedt:

dienstags	20:00 Uhr	
-----------	-----------	--

Singkreis Grossvargula:

donnerstags	19:30 Uhr	
-------------	-----------	--

Krabbelkreis Grossvargula:		
mittwochs	nach Absprache	
Konfi-Treff (7. Klasse):		
Sa, 11.05.	9:00 Uhr	Grossvargula
Kindertreffs:		
Di, 30.04. / 14.05. / 28.05.	16:30 Uhr	Nägelstedt
Mi, 22.05.	16:00 Uhr	Grossvargula
Fr, 10.05.	16:30 Uhr	Klettstedt
Fr, 17.05.	16:30 Uhr	Urleben, gemeinsam mit Tottleben
Spatzen-Kindertreff in KiTa Nägelstedt:		
Mi, 22.05.	10:00 Uhr	
Unstruthüpfertreff in KiTa Grossvargula		
Fr, 17.05.	10:00 Uhr	

Ev. Kirchengemeindeverband Grossvargula

Ord. Gemeindepädagoge Klemens Müller
Pfarrgasse 245, 99958 Grossvargula
Tel. 036042/ 74406
kirche-grossvargula@t-online.de
Annett Hoschkara, Gemeindepädagogin
Tel. 036042/ 15 95 64
annett.hoschkara@ekuja.de

VERANSTALTUNGSTERMINE AUS DEM PFARRBEREICH BAD TENNSTEDT:

Arbeit mit Kindern:

Kindertreff in Bad Tennstedt:

donnerstags wieder ab 09.05., 17 Uhr in der Pfarre Bad Tennstedt

Kindertreff in Bruchstedt:

Di, 21.05., 16:30 Uhr

Kindertreff in Ballhausen:

Mi, 15.05., 15:00 Uhr (Jungstreff jeweils ab 16:00 Uhr)

Ansprechpartnerin für die Arbeit mit Kindern:

Gemeindepädagogin Annett Hoschkara
Tel. 036042/ 15 95 64
E-Mail: annett.hoschkara@ekuja.de

PFARRBEREICH KIRCHHEILINGEN

Termine im Mai 2019:

Gottesdienste und Veranstaltungen:		
So, 05.05.	09:00 Uhr	Issersheilingen
	10:30 Uhr	Sundhausen
	14:30 Uhr	Kirchheilingen
So, 12.05.	09:00 Uhr	Kleinwelsbach
	10:30 Uhr	Großwelsbach
Sa, 18.05.	14:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in Neunheilingen

So, 19.05.	09:00 Uhr	Blankenburg
	10:30 Uhr	Kirchheilingen
Sa, 25.05.	14:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in Bothenheilingen

Regionale Veranstaltungen:

Fr, 26.04.	18:00 Uhr	Abendmahls- und Beichtgottesdienst Konfis in Neunheilingen
So, 28.04.	14:00 Uhr	Konfirmation in Neunheilingen

So, 12.05.	18:00 Uhr	Regionaler Abendgottesdienst in Tottleben (Chor-Projekt)
Do, 30.05.		Familien-Fahrradtour zu Himmelfahrt nach Volkenroda
Frauenkreise:		
Do, 02.05.	14:00 Uhr	Pfarrkirche Kirchheilingen
Do, 06.05.	14.30 Uhr	Pfarrkirche Neunheilingen
Do, 09.05.	14:00 Uhr	Pfarrkirche Blankenburg
Konfi-Treff (7. Klasse):		
Di, 21.05.	17:00 Uhr	in Kirchheilingen

Veranstaltungen für den Pfarrbereich:		
Krabbelfrühstück		
Fr, 17.05.	09:30 Uhr	in Kirchheilingen
Krabbelcafé		
Fr, 03.05. / 31.05.	15:30 Uhr	in Kirchheilingen
Posaunenchor		
montags	18:30 Uhr	in Kirchheilingen
Bibelteilen		
Di, 14.05. / 28.05.	19:30 Uhr	in Blankenburg
Mitten im Leben (50+)		
Fr, 17.05.	17:30 Uhr	in Blankenburg

Pfarramt Kirchheilingen

Pfarrerin Annemarie Sommer

Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen

Tel. 036043/ 70 205

E-Mail: kirchheilingen@kirchenkreis-muehlhausen.de

Heike Erdmann, Gemeindepädagogin

Tel. 03603 / 89 69 59

E-Mail: heike-erdmann@gmx.net

**Impressum****Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt****Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21**Verantwortlich für amtlichen Teil:**

der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT SOWIE DIE BÜRGERMEISTER DER GEMEINDEN GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM MONAT MAI RECHT HERZLICH

Bad Tennstedt

01.05.	Herrn Wolfgang Herrmann	79. Geburtstag
01.05.	Frau Brigitte Ulbrich	70. Geburtstag
02.05.	Frau Hiltraud Ehrig	87. Geburtstag
02.05.	Frau Karla Korn	83. Geburtstag
03.05.	Frau Gerta Zietzling	81. Geburtstag
04.05.	Frau Antonie Hegmann	87. Geburtstag
06.05.	Herrn Hans-Dieter Herzog	81. Geburtstag
06.05.	Frau Brigitte Moritz	81. Geburtstag
06.05.	Frau Hella Wickenhagen	76. Geburtstag
09.05.	Frau Jutta Helbing	85. Geburtstag
09.05.	Frau Isolde Zengerling	76. Geburtstag
09.05.	Herrn Peter Zeyß	72. Geburtstag
10.05.	Frau Lieselotte Thümmler	92. Geburtstag
10.05.	Frau Anita Kaschel	79. Geburtstag
11.05.	Herrn Erhard Hüttenrauch	92. Geburtstag
11.05.	Frau Karin Döll	77. Geburtstag
12.05.	Frau Maria-Elisa-Schmerler beth	70. Geburtstag
14.05.	Frau Gertrud Becker	83. Geburtstag
14.05.	Herrn Karl-Heinz Botta	79. Geburtstag
15.05.	Herrn Peter Krähmer	71. Geburtstag
16.05.	Frau Hannelore Roth	88. Geburtstag
17.05.	Herrn Dieter Großmann	80. Geburtstag
17.05.	Frau Helga Krämer	79. Geburtstag
19.05.	Herrn Friedrich Hoppe	78. Geburtstag
20.05.	Frau Käte Bauer	91. Geburtstag
20.05.	Herrn Eduard Günter Espich	72. Geburtstag
21.05.	Frau Ingrid Haun	82. Geburtstag
21.05.	Herrn Hartmut Thon	80. Geburtstag
22.05.	Herrn Bernd Pohl	70. Geburtstag
23.05.	Frau Gerda Jäger	80. Geburtstag
23.05.	Herrn Siegfried Kerst	79. Geburtstag
23.05.	Herrn Winfried Staikowski	77. Geburtstag
24.05.	Herrn Gerhard Engelhardt	78. Geburtstag
26.05.	Herrn Karl-Heinz Mühlbach	79. Geburtstag
28.05.	Herrn Herbert Blankenburg	80. Geburtstag
28.05.	Frau Margrit Schmidt	78. Geburtstag
28.05.	Herrn Gerd Zierke	76. Geburtstag
28.05.	Herrn Friedrich Dr. Reeßing	75. Geburtstag
29.05.	Herrn Horst Benkenstein	81. Geburtstag
29.05.	Frau Elfriede Schenk	81. Geburtstag
29.05.	Herrn Karl-Günther Ehrhardt	70. Geburtstag
30.05.	Frau Angelika Holike	85. Geburtstag
30.05.	Frau Helene Bischhaus	84. Geburtstag
30.05.	Frau Helga Bauer	78. Geburtstag
31.05.	Frau Waltraut Gräfe	89. Geburtstag
31.05.	Frau Nordrun Probst	75. Geburtstag

Ballhausen

02.05.	Frau Sigrud Helbing	89. Geburtstag
06.05.	Herrn Konrad Hoppe	70. Geburtstag
09.05.	Herrn Werner Müller	82. Geburtstag
10.05.	Frau Heidrun Dr. Zenkner	78. Geburtstag
11.05.	Frau Helga Heidenreich	88. Geburtstag
12.05.	Frau Ilse Berger	83. Geburtstag
14.05.	Herrn Dietmar Hoppe	80. Geburtstag
16.05.	Herrn Wilfried Haupt	79. Geburtstag
18.05.	Herrn Dietmar Möhrmann	71. Geburtstag
22.05.	Frau Hannelore Strickrodt	81. Geburtstag
27.05.	Frau Klara Bergner	91. Geburtstag
28.05.	Herrn Helmut Göbel	72. Geburtstag
31.05.	Herrn Manfred Jäger	79. Geburtstag

Blankenburg

15.05.	Herrn Waldemar Hoppe	77. Geburtstag
31.05.	Frau Erna Sauer	90. Geburtstag

Bruchstedt

02.05.	Herrn Peter Filmann	76. Geburtstag
04.05.	Herrn Jürgen Schwanengel	76. Geburtstag
23.05.	Frau Ursula Biedermann-Peekhaus	74. Geburtstag
25.05.	Frau Elfriede Anders	85. Geburtstag

Hornsömmern

01.05.	Herrn Adolf Kunert	80. Geburtstag
18.05.	Frau Hildegard Ohl	85. Geburtstag
20.05.	Frau Gertraud Bachstelz	86. Geburtstag
30.05.	Herrn Dieter Müller	74. Geburtstag

Kirchheilingen

01.05.	Frau Elke Wagner	76. Geburtstag
05.05.	Frau Eva-Maria Helbing	71. Geburtstag
06.05.	Frau Irmtraud Fischer	72. Geburtstag
14.05.	Frau Gisela Lehmann	77. Geburtstag
17.05.	Frau Ingeborg Köhler	81. Geburtstag
24.05.	Herrn Herbert Kapell	86. Geburtstag
24.05.	Herrn Alfred Stierner	82. Geburtstag
24.05.	Herrn Hans-Ulrich Schumann	70. Geburtstag
28.05.	Frau Karin Harnisch	78. Geburtstag

Kutzleben

06.05.	Herrn Werner Schieke	72. Geburtstag
21.05.	Herrn Hubert Leder	80. Geburtstag
24.05.	Frau Hanni Dille	86. Geburtstag
25.05.	Frau Inge Schumacher	79. Geburtstag
31.05.	Herrn Lothar Strube	82. Geburtstag
12.05.	Herrn Wolfgang Bommer	71. Geburtstag

Lützensömmern

26.05.	Herrn Dieter Dürrfeld	86. Geburtstag
--------	-----------------------	----------------

Lützensömmern

29.05.	Frau Helga Schmidt	72. Geburtstag
--------	--------------------	----------------

Lützensömmern

01.05.	Herrn Peter Engelbertz	73. Geburtstag
14.05.	Frau Edith Schmidt	80. Geburtstag

Sundhausen

01.05.	Frau Erika Stauche	87. Geburtstag
17.05.	Frau Regine Röth	80. Geburtstag
20.05.	Frau Brigitte Fitzner	80. Geburtstag
25.05.	Frau Gudrun Büchner	79. Geburtstag
27.05.	Frau Gudrun Wöhl	73. Geburtstag
28.05.	Frau Margarete Anton	92. Geburtstag
31.05.	Frau Johanna Herr	94. Geburtstag

Tottleben

18.05.	Frau Marianne Erkenberg	89. Geburtstag
29.05.	Herrn Bernhard Blankenburg	71. Geburtstag

Urleben

03.05.	Frau Gudrun Frank	76. Geburtstag
14.05.	Frau Brigitte Laurhaus	79. Geburtstag
15.05.	Frau Marie Görbing	90. Geburtstag
17.05.	Frau Elfriede Görmar	71. Geburtstag
21.05.	Frau Helga Brandau	80. Geburtstag



OSTERKRONE

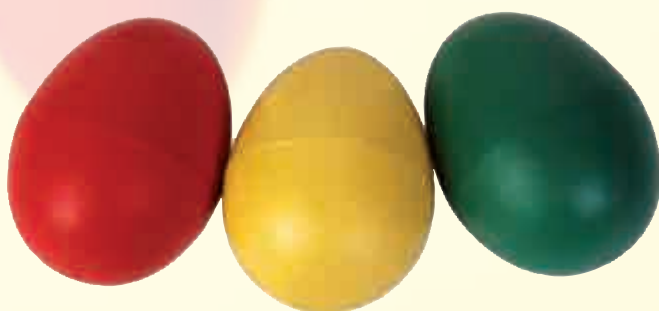
Auch unsere Schwefelquelle im Kurpark schmückt in diesem Jahr, zum ersten Mal seit langer Zeit wieder eine sehr schöne Osterkrone.

Sie soll den Bürgern unserer Stadt und ihren Gästen aus Nah und Fern ein Frühlingsgruß sein.

Für diese schöne Idee und deren Ausführung danken wir ganz herzlich Beate Domin, Stefanie Siegel, Edith Hellmund und Marianne Müller.

Vielen Dank für das Engagement.

Gabriele Méresse
Kultur- und Heimatverein



ERSTMALIG OSTERBRUNNEN IN URLEBEN

Zum ersten Mal schmückte in diesem Jahr ein wunderschöner Osterbrunnen die Gemeinde Urleben. In Handarbeit wurde zunächst ein Gestell gefertigt.

Welches anschließend liebevoll mit Buchsbaum, Tanne und Ostereiern dekoriert wurde. Auch zwei niedliche Holzhasen zieren den Brunnen.

Initiator und ausführende Kraft zur Gestaltung des Osterbrunnens waren die Landfrauen aus Urleben.

In vielen Stunden wurde das prächtige Werk fertiggestellt.

Für diese einmalige und tolle Überraschung gilt Ihnen allen unser großer Dank - DANKE.

Herzlichst Ihr
Ronald Schmöller
Bürgermeister

